

Deutscher Marinebund e.V.

Bundesvorstand

Jugendordnung des Deutschen Marinebundes e.V.

1. Einleitung
2. Ziel und Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Beitrag
5. Die Bundesjugendversammlung (BJV)
6. Der Bundesjugendausschuß (BJA)
7. Referent für Jugendarbeit im DMB
8. Jugendarbeit in den DMB-Landesverbänden
9. Jugendarbeit in den örtlichen Gliederungen
10. Inkrafttreten

1 Einleitung.

1.1 Die *Jugend im DMB* ist die Jugendorganisation des Deutschen Marinebundes e.V. (DMB). Sie wird durch den Referenten für Jugendarbeit geleitet. Sie regelt Ihre Angelegenheiten in dem durch die Satzung des DMB und in dieser Jugendordnung festgelegten Rahmen.

1.2 Für die Jugendordnung werden Teile der Satzung des DMB vereinfacht wiedergegeben. Bei widersprüchlichen Formulierungen gilt die Satzung des DMB.

1.3 Von der Jugendorganisation dürfen nur Beschlüsse gefaßt werden, die die Jugendarbeit betreffen. Es dürfen Anträge formuliert und beschlossen werden, die dem Bundesvorstand des DMB zur Entscheidung vorgelegt werden.

1.4 Es dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, die in die Geschäftsführung des DMB eingreifen.

1.5 Die durch den Bundesvorstand bereitgestellten Jugendmittel dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

2 Ziel und Zweck

2.1 Zweck der *Jugend im DMB* ist die **Förderung der Jugendpflege und des Sports.**

2.2 Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Freizeit
- die Erweckung des Interesses der Jugend an der Seefahrt und ihrer Tradition

- erlebnisorientierte, erlebnispädagogische Freizeitgestaltung
- Bildung in Seemannschaft, Navigation und mit der Seefahrt zusammenhängenden Fragen.
- Pflege des Seesportes, des Segelns, des Gruppensingens, des Modellbaus sowie weiterer maritimer Traditionen
- Erziehung zur Reinhaltung der Gewässer und der Landschaft.
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen anerkannten Jugendorganisationen.

3 Mitgliedschaft.

3.1 Die Jugendmitglieder des DMB gehören der *Jugend im DMB* an.

3.2 Die Jugendmitglieder sind in Jugendabteilungen der örtlichen Gliederungen des DMB oder als örtliche Gliederung des DMB organisiert.

3.3 Mitglieder des DMB bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder des DMB.

3.4 Mitglieder des DMB bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind Jugendmitglieder des DMB, solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

3.5 Mitglieder des DMB, die älter als 27 Jahre sind, können Mitglied mit Stimmrecht in der Jugendabteilung oder der örtlichen Gliederung (Jugendverein) sein, wenn sie eine ehrenamtliche Funktion in der Jugendabteilung oder der örtlichen Gliederung (Jugendverein) ausüben. Jedoch darf deren Anzahl im Regelfall nicht mehr als 30% der Jugendmitglieder betragen.

4 Beitrag.

4.1 Der Bundesjugendbeitrag ist in der Beitragsordnung des DMB geregelt.

5 Die Bundesjugendversammlung (BJV).

5.1 Die Bundesjugendversammlung ist das höchste Organ der *Jugend im DMB* und wird durch den Referenten für Jugendarbeit im DMB oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vor dem Termin zusammen mit der Tagesordnung.

5.2 Die BJV findet jährlich mit folgenden Aufgaben statt:

- Abgabe der Rechenschaftsberichtes
- Bericht über die Verwendung der Mittel des Jugendfonds des DMB im Berichtszeitraum
- Gestaltung des Jugendfonds für das Folgejahr
- Entlastung des Referenten für Jugendarbeit im DMB
- Wahl der Referenten für Jugendarbeit im DMB
- Bestätigung des Stellvertreters des Jugendreferenten
- Beschluß über Anträge
- Verschiedenes

5.3 Die BJV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5.4 Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 30 % der Jugendabteilungen und/oder -vereine dies fordern oder auf Beschluß des Bundesjugendausschuß .

5.5 Stimmberechtigt sind

- alle Jugendabteilungen der örtlichen Gliederungen des DMB,
- die Örtlichen Gliederungen, die eigenständige Jugendvereine sind,
- die Landesjugendreferenten sowie
- der Referent für Jugendarbeit im DMB .

5.6 Die Jugendabteilungen und -vereine werden durch Delegierte vertreten. Die Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

5.7 Stimmübertragung ist zulässig. Maximal 3 Stimmen dürfen pro Delegierter vereinigt sein.

5.8 Anträge sollen sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Referenten für Jugendarbeit im DMB schriftlich gestellt werden. Es dürfen auch Eilanträge während der BJV gestellt werden. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet die BJV.

5.9 Beschlüsse werden normalerweise in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist darüber abzustimmen.

5.10 Für die Wahl kann ein Wahlleiter gewählt und eventuell ein oder mehrere Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestimmt werden.

5.11 Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Referenten für Jugendarbeit und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem Bundesvorstand des DMB zu übergeben.

5.12 Mitglieder des Bundesvorstandes des DMB können an der BJV teilnehmen und gegebenenfalls das Wort ergreifen.

5.13 Die Beschlüsse der BJV werden dem Bundesvorstand des DMB vorgelegt.

6 Der Bundesjugendausschuß(BJA).

6.1 Der Bundesjugendausschuß besteht aus dem

- Referenten für Jugendarbeit des DMB und
- den Landesjugendreferenten.

6.2 Der Bundesjugendausschuß wird durch den Referenten für Jugendarbeit im DMB geleitet und findet zweimal jährlich statt.

6.3 Der Bundesjugendausschuß plant und organisiert die Jugendarbeit im DMB und bereitet Entscheidungen zur Jugendarbeit vor, die durch die Bundesjugendversammlung beschlossen werden.

6.4 Der Bundesjugendausschuß wählt aus dem Kreis der Landesjugendreferenten einen Stellvertreter des Jugendreferenten des DMB, der durch die Bundesjugendversammlung bestätigt werden muß und der den Referenten für Jugendarbeit im DMB in außergewöhnlichen Fällen nach Absprache vertritt.

7 Referent für Jugendarbeit im DMB

7.1 Der Referent für Jugendarbeit im DMB wird von der *Jugend im DMB* für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und muß in seinem Amt durch den Abgeordnetentag des DMB bestätigt werden.

7.2 Er ist Mitglied des Bundesvorstandes des DMB und vertritt dort die Belange der *Jugend im DMB*.

7.3 Er leitet die Jugendarbeit im DMB.

7.4 Der Referent für Jugendarbeit im DMB hält Kontakt zu anderen Verbänden und Organisationen.

8 Jugendarbeit in den DMB-Landesverbänden

8.1 Die DMB-Landesverbände geben sich eine Landesjugendordnung gemäß Musterjugendordnung des DMB für Landesjugendorganisationen.

8.2 Zur Organisation der Jugendarbeit in den Landesverbänden des DMB wählen die Jugendvertreter der angeschlossenen örtlichen Gliederungen einen Landesjugendreferenten.

8.3 Der gewählte Landesjugendreferent ist durch den DMB-Landesverbandstag im Amt zu bestätigen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des DMB-Landesverbandsvorstandes.

9 Jugendarbeit in den örtlichen Gliederungen

9.1 Jugendarbeit im DMB wird in den Örtlichen Gliederungen betrieben, entweder als Jugendabteilung einer Örtlichen Gliederung oder als örtliche Gliederung.

9.2 Die örtliche Gliederung regelt ihre Angelegenheiten eigenständig in einer Satzung, in der Zweck und Ziel des DMB und seiner Jugendorganisation anerkannt werden.

9.3 Die Örtlichen Gliederungen des DMB mit Jugendabteilung geben sich eine eigene Jugendordnung gemäß Musterjugendordnung des DMB für Jugendabteilungen.

9.4 Die Jugendmitglieder wählen ihre eigene Jugendvertretung.

9.5 Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die örtlichen Vorschriften der Jugendpflege sind dabei zu beachten.

10 Inkrafttreten

10.1 Die Jugendordnung des DMB tritt auf Beschluß des Abgeordnetentages des DMB 2002 in Herford am 08.06.2002 in Kraft.

10.2 Alle weiteren Beschlüsse zur Jugendordnung im Sinne der weiteren Gestaltung der Jugendarbeit im DMB werden nach dem Abgeordnetentag 2002 in eigener Verantwortung der *Jugend im DMB* gefasst und treten nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des DMB in Kraft.

Jörg Jonscher
Referent für Jugendarbeit im DMB